

**Satzung der Alten Hansestadt Lemgo
über die Grenzen für den im Zusammenhang
bebauten Ortsteil Lieme vom 17. August 1985
(Bielefelder Straße – westlich der Straße
Büllinghausen bis zum Hausgrundstück
Bielefelder Straße 121 einschließlich –)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) und des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, berichtigt S. 3617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 20. Mai 1985 für das nachstehend beschriebene Gebiet die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Folgende Flurstücke werden erfaßt:

Gemarkung Lieme

Flur 5

Flurstücke: 68 und 141 und 142 teilweise.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lieme vom 17. August 1985 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung wurde vom Regierungspräsidenten in Detmold am 31. Juli 1985 unter dem Aktenzeichen 35.22.40-511/L 29 genehmigt.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG bei der Aufstellung der Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lemgo, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) kann gemäß § 4 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Genehmigung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß (Ratsbeschluß) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, den 17. August 1985



Satzung der Alten Hansestadt Lemgo
 gem. § 34 Abs. 2 BBauG im Ortsteil Lieme
 Gemarkung Lieme, Flur 5
 Übersichtsplan M.1: 5000

Kartengrundlage: Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte. Vervielfältigt mit Genehmigung des OKD des Kreises Lippe - Vermessungs- und Katasteramt - vom 16.8.1985 Nr. 73/85